

# **W.A. de Vigier Stiftung**

## **Statuten**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "W.A. de Vigier Stiftung" (Fondation W.A. de Vigier; W.A. de Vigier Foundation) besteht eine Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) mit Sitz in Solothurn.

#### **2. Vermögen**

Das Anfangsvermögen betrug CHF 5'000'000.00 (fünf Millionen Franken).

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch allfällige Überschüsse aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus späteren Zuwendungen oder durch freiwillige Zuwendungen Dritter.

#### **3. Zweck**

Die Stiftung bezweckt die aktive Wirtschaftsförderung, indem sie im Sinne der Bestimmungen in der Stiftungsurkunde junge Leute, die Erfinder- und Pioniergeist zeigen und die mittels einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) ein leistungsorientiertes Unternehmen mit einem voraussehbaren Wachstumspotenzial anstreben, mit finanziellen Mitteln ("seed money") unterstützt.

Ferner bezweckt die Stiftung ebenfalls im Sinne der Bestimmungen in der Stiftungsurkunde die Verleihung eines Preises an eine Person, die etwas Entscheidendes zur Bekämpfung der Krebskrankheit oder einer andern schweren Krankheit getan hat.

## **4. Leistungen der Stiftung**

### *A. Aktive Wirtschaftsförderung*

4.1. Pro Jahr kann die Stiftung bis fünf Mal einen Betrag von CHF 100'000.00 oder mehr für die Gründung oder Finanzierung von neu gegründeten Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH) leisten, die von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz errichtet oder geführt werden. Diese Personen müssen selbst in diesen Kapitalgesellschaften unternehmerisch tätig sein.

Die Stiftung darf sich bis maximal 10% des Kapitals an den neu gegründeten Gesellschaften durch Zeichnung und Liberierung beteiligen. Ferner darf die Stiftung an späteren Kapitalerhöhungen teilnehmen und neues Kapital voll oder teilweise zeichnen und liberieren. Die maximale Limite von 10% am Gesamtkapital darf jedoch nicht überschritten werden.

4.2. Im Zeitpunkt der Prämierung muss der Sitz der Kapitalgesellschaft in der Schweiz sein und es darf keine konkrete Absicht einer Sitzverlegung derselbigen ins Ausland bestehen. Es darf sich auch nicht um eine Tochtergesellschaft mit Sitz in der Schweiz einer ausländischen Kapitalgesellschaft handeln.

4.3. Der Stiftungsrat kann jährlich bis fünf Neugründungen oder Finanzierungen von Kapitalgesellschaften berücksichtigen, sofern sich das Stiftungsvermögen aufgrund von weiteren Zuflüssen wesentlich erhöht hat.

4.4. Zum Zwecke einer Auswahl von valablen Bewerbern publiziert die Stiftung alljährlich Inserate in hierfür geeigneten Medien. Ferner sind Bekanntmachungen in sämtlichen schweizerischen Universitäten, Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachhochschulen der Schweiz zur geeigneter Publikation zu verteilen.

4.5. Über alle Gesuche der Bewerber um Ausrichtung der Leistungen entscheidet der Stiftungsrat endgültig. Der Stiftungsrat kann ohne Angaben von Gründen ein Gesuch abweisen.

## *B. Förderung der Krebsforschung*

4.6. Ein möglicher Überschuss in der Erfolgsrechnung ist nach Erfüllung der Bestimmungen gemäss den Ziffern 3. und 4. A. sowie allfälligen weiteren finanziellen Verpflichtungen der Stiftungen wie folgt zu verwenden:

Erreicht der vorerwähnte mögliche Überschuss der Erfolgsrechnung die Höhe von USD 100'000.00 oder mehr, wird an eine Person irgendeiner Nationalität, welche etwas Entscheidendes zur Bekämpfung der Krebskrankheit oder einer anderen, schweren Krankheit getan hat, ein Preis in der Höhe von USD 100'000.00 oder mehr ausgerichtet. Der Stiftungsrat entscheidet hierüber in freier Weise und endgültig.

## **II. Organisation der Stiftung**

### **5. Organe der Stiftung**

- Stiftungsrat
- Stiftungsratsausschüsse
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

### **6. Stiftungsrat**

#### *A. Stellung und Zusammensetzung des Stiftungsrates*

6.1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und besteht maximal aus 10 Mitgliedern. Nach dem Ausscheiden der beiden Töchter des Stifters, Jeanette und Anne, reduziert sich die Mitgliederzahl des Stiftungsrates entsprechend, so dass dieser schlussendlich aus maximal 8 Mitgliedern besteht.

6.2. Der Stiftungsrat soll sich in der Regel nebst den beiden Töchtern des Stifters aus Personen mit den folgenden Berufen zusammensetzen:

- die beiden Töchter des Stifters, Jeanette und Anne. Nach deren Ausscheiden werden sie nicht ersetzt.
- ein Schweizer Rechtsanwalt
- ein Schweizer Bankfachmann
- ein Schweizer Industrieller
- ein Schweizer Unternehmer
- der Stadtpräsident von Solothurn oder eine andere politische Persönlichkeit des Kantons Solothurn
- ein Schweizer Ingenieur
- ein Schweizer Naturwissenschaftler

6.3. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Kooptation und wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Amtsdauer eines durch den Stiftungsrat gewählten Mitgliedes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer kann das betreffende Mitglied wieder gewählt werden.

6.4. Mit Erreichen des 65. Altersjahres scheiden die Mitglieder normalerweise aus dem Stiftungsrat aus. Jedoch kann gestützt auf einen einstimmigen Beschluss des übrigen Stiftungsrates das betreffende Mitglied bis zum Erreichen des 70. Altersjahres weiterhin gewählt werden.

#### *B. Organisation des Stiftungsrates*

6.5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.6. Der Stiftungsrat kann auf dem Zirkularweg via Post, Telefax oder E-Mail Beschlüsse fassen, wobei in diesem Fall für einen Beschluss die Zustimmung der absoluten Mehrheit des gesamten Stiftungsrates notwendig ist.

6.7. Über die Beschlüsse führt der Stiftungsrat ein Protokoll.

6.8. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Präsident des Stiftungsrates vertritt die Stiftung mit Einzelunterschrift. Der Stiftungsrat kann weitere Personen bestimmen, die rechtsverbindlich die Stiftung zu zweien vertreten, und er ordnet entsprechend die Zeichnung.

6.9. Der Stiftungsrat legt seine Organisation und Kompetenzen, diejenigen seiner Stiftungsratsausschüsse sowie die Aufgaben und Kompetenzen seiner Geschäftsleitung in einem oder mehreren Reglementen fest. Reglemente wie auch deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### *C. Verwaltung des Stiftungsvermögens*

6.10. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen eines Anlagereglementes die Verwaltung des Stiftungsvermögens und bestimmt auch eine angemessene Entschädigung für die Verwaltung durch das vom Stiftungsrat gewählte Investment Committee.

Die Aktienanteile an den einstmals prämierten Kapitalgesellschaften sind vom übrigen Stiftungsvermögen zu trennen und separat zu bewerten. Die Anteile fallen nicht unter das vorerwähnte Anlagereglement.

## **7. Stiftungsratsausschuss**

Der Stiftungsrat kann für die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Stiftung einen Stiftungsratsausschuss wählen. Die Organisation, Kompetenzen und die Entschädigung eines solchen Stiftungsratsausschusses werden vom Stiftungsrat festgelegt.

## **8. Geschäftsleitung**

Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsleitung der Stiftung, welche aus einer oder mehreren Personen besteht, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein dürfen. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Entschädigung dieser Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat in einem Reglement festgelegt.

## **9. Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt für jeweils ein Jahr die Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungen und überwacht die Wertschriftenverwaltung und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

## **III Weitere Bestimmungen**

### **10. Auflösung**

Bei Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes fällt das Stiftungsvermögen unter möglicher Wahrung der Stiftungszwecke der Einwohnergemeinde Solothurn zu.

### **11. Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit Beschluss des Stiftungsrates am 6. Juni 2011 in Kraft.

Solothurn, 6. Juni 2011

## **W.A. DE VIGIER STIFTUNG**

Moritz Suter  
Präsident

Jean-Claude Strebel  
Vize-Präsident